

Allgemeine Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

*Groh Müller GmbH
Schweißtechnischer Fachhandel
In den Fischermatten 2
79312 Emmendingen*

*Bruno Groh Müller
Schweißtechnischer Service
In den Fischermatten 2
79312 Emmendingen*

I. Allgemeines/Geltung

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Geschäftsbedingungen für alle Angebote, Verkäufe, Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen und die gesamten gegenwärtigen und auch künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden, einschließlich hierbei erbrachter Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines selbstständigen Beratungsvertrages sind.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich widersprochen, diese haben grundsätzlich keine Gültigkeit. Diese werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen Lieferungen oder Werkleistungen ausführen. Sind diese Bedingungen einem Kaufmann nicht mit dem Angebot zugewandt oder wurden diese nicht bei anderer Gelegenheit übergeben, so finden sie dennoch Anwendung, wenn dieser die Bedingungen aus einer früheren Geschäftsbeziehung kannte oder kennen musste.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden diese Bedingungen auch dann Bestandteil jeden Vertrages, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der Bedingungen hingewiesen haben.

II. Angebote/Vertragsschluss/Preise

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch uns entweder schriftlich bestätigt oder aber nach Auftragsingang unverzüglich bzw. termingemäß ausgeführt werden, im letzteren Fall gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

Wird für eine Reparatur ein Kostenvoranschlag verlangt, so ist dieser kostenpflichtig.

Unsere Preise gelten – soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird – jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Nebenkosten wie z. B. Zollabgaben.

III. Lieferung/Gefahrübergang/Verzug

Unsere bestätigten Lieferfristen sind unverbindliche Abgangstermine. Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen und bei entsprechender vorheriger Information auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt. Wir sind berechtigt, bestellte Liefermengen auf die nächst große oder nächstmögliche Versandmenge aufzurunden. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen nach Vertragsschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit diese Hindernisse tatsächlich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Lieferanten auftreten. Wir werden sofort nach Kenntnis über diese Umstände den Käufer informieren, dieser kann dann auch erklären, dass er vom Vertrag zurück tritt, Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Wir haften hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und unserer Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzutreten, da diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Wir sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle uns gegen unsere Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten.

Der Käufer kann erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Ein Scha-

denersatzanspruch gegen uns wegen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen, es sei denn wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es liegt ein Personenschaden vor.

IV. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware sofort fällig, für Warenlieferungen gewähren wir für einen Zeitraum von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ein Skonto i. H. v. 2 %, der Zahlungszeitraum beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum, für Reparaturen beträgt der Zahlungszeitraum 8 Tage netto nach Rechnungsdatum, andere Zahlungsziele müssen gesondert schriftlich vereinbart werden. Schecks oder Wechsel werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt hereingenommen.

Zur Verzugsbegründung und Verzugsfolgen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Skonti o. ä. müssen ausdrücklich und gesondert vereinbart sein. Verzögert sich die Auslieferung der Ware aufgrund eines vom Käufer zu vertretenden Umstandes, so wird hierdurch die Frist für die Zahlung des Rechnungsbetrags nicht aufgeschoben.

Der Käufer kann nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

V. Mängel/Gewährleistung/Haftung

Wir können keine Gewährleistung für unsachgemäße Verwendung und Behandlung des Vertragsgegenstandes leisten, jegliche Gewährleistung entfällt bei Beschädigung oder Vernichtung des Vertragsgegenstands durch unsachgemäße Verwendung, Behandlung oder Lagerung nach Gefahrübergang. Im Falle der Lieferungen von Schweißzusätzen sind Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % der Gesamtauftragsmenge zulässig und stellen keinen Mangel dar. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessungen im Material stellen keinen Mangel dar, für Toleranzen gelten – soweit vorhanden – DIN-Normen. Wir leisten keine Gewährleistung für Sonderanfertigungen nach Angaben, Berechnungen und/oder Konstruktionszeichnungen des Käufers, soweit Mängel darauf beruhen.

Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften gilt § 377 HGB.

Stellt der Käufer Mängel fest, darf er nicht über die Ware verfügen, sie darf weder geteilt, weiterverkauft, weiterverarbeitet oder eingebaut werden, solange nicht eine Einigung über die Abwicklung der Mängelrüge bzw. ein Beweissicherungsverfahren erfolgt ist. Gleichzeitig ist uns für die Prüfung der Mängelrüge ein angemessener Zeitraum und Gelegenheit zu gewähren.

Bei einer begründeten Mängelrüge sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Für diese Mängelbeseitigung ist uns ein angemessener Zeitraum und Gelegenheit zu gewähren. Falls unsere Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten zumindest grob fahrlässig gehandelt oder es tritt ein Personenschaden ein.

Gewährleistungsansprüche verjähren bei einem beidseitigen Handelsgeschäft in 12 Monaten ab Lieferung, dies gilt nicht für andere Käufer, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreiben.

Für Schadenersatzansprüche gilt Abschnitt VI.

Wir können nicht umfassend prüfen und garantieren, dass bei vom Käufer speziell in Auftrag gegebene Ware Markenschutzrechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte und/oder Urheberrechte Dritter verletzen. Die Prüfung von Rechten Dritter obliegt allein dem Käufer, der uns mit Auftragserteilung ausdrücklich von jeglicher Haftung freistellt. Ansprüche jedweder Art und hieraus resultierende Kosten aus der Verletzung von Rechten Dritter können nicht gegen uns, sondern allein gegen den Käufer geltend gemacht werden. Soweit eine Verletzung von Rechten Dritter für uns erkennbar ist, werden wir dem Käufer unverzüglich hiervon Mitteilung machen.

VI. Ersatzansprüche

Jegliche Ersatzansprüche des Käufers – gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

VII. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zu vollständigen Bezahlung aller sich aus der Geschäftsbedingung ergebenden Forderung einschließlich aller Nebenforderungen und etwaiger Schadensersatzansprüche vor. Bei Zahlungsverzug sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von unserem Eigentumsvorbehalt erfassten Ware ist unzulässig. Wird derartige Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder aber mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache gem. §§ 947, 928 BGB, anderenfalls Alleineigentum. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der weiteren Veräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen an.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die uns aufgrund dieses verlängerten Eigentumsvorbehaltes abgetretene Forderung anderweitig, auch nicht zu Sicherungszwecken, abzutreten. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die o. g. Forderungen des Käufers tatsächlich auf uns übergehen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderung gegen den Käufer um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers im entsprechenden Umfang Sicherheit nach unserer Wahl freigeben.

VIII. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beidseitigen Verpflichtungen ist Emmendingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Das UN-



GROHMÜLLER GMBH
SCHWEIBTECHNISCHER FACHHANDEL



BRUNO GROHMÜLLER
SCHWEIBTECHNISCHER SERVICE

Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.